

RS Vwgh 1993/1/28 92/06/0117

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1993

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO Tir 1989 §40 Abs3;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Mit Erlassung des Abbruchbescheides ist auch ein bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls anzunehmendes Interesse des Beschwerdeführers an der Erlassung eines Feststellungsbescheides, ob die Bauführung dem seinerzeitigen Bewilligungsbescheid entsprach oder nicht, jedenfalls weggefallen, weil die Bekämpfung dieses Abbruchbescheides und die damit verbundene Prüfung der Frage, ob die Bauführung konsensmäßig ist, diesem rechtlichen Interesse in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060117.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at